

1. Teil:

Zivilprozessrecht

1. Kapitel: Einleitung

I. Zivilprozess

Das allgemeine Privatrecht betrifft alle Personen, Sachen und Verhältnisse seines räumlichen Geltungsbereichs. Weil es jeden Bürger (civis) angeht, gleich welchen Beruf er ausübt oder welche Rechtsstellung er sonst hat, nennen wir es auch **Bürgerliches Recht** oder **Zivilrecht**. Es ist im ABGB geregelt.

Wir unterscheiden streitige und außerstreitige Zivilsachen. Die **streitigen Zivilsachen** werden in einem streitigen Verfahren verhandelt und entschieden: im **Zivilprozess** (*im engeren Sinn*). Die außerstreitigen Zivilsachen sind hingegen in ein eigenes außerstreitiges Zivilverfahren gewiesen. Daher sprechen wir auch von einer *Zweigleisigkeit des Zivilverfahrens*.

Im streitigen Zivilverfahren stehen einander immer *zwei Parteien* gegenüber: Die klagende Partei erhebt beim Zivilgericht **Klage** gegen die beklagte Partei. In der Klage behauptet der Kläger, gegen den Beklagten einen **zivilrechtlichen Anspruch** zu haben. Ob dieser zu Recht besteht, darüber entscheidet das Zivilgericht nach einer mündlichen Streitverhandlung durch **Zivilurteil**.

Maßgebliche Rechtsquelle ist die **Zivilprozessordnung (ZPO)**: Gesetz vom 1. 8. 1895, RGBl 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Ob die Klage überhaupt zur Ermittlung des materiellen Anspruchs führt, hängt von verschiedenen prozessualen Voraussetzungen ab, die wir **Prozessvoraussetzungen** nennen. Nur wenn sie insgesamt vorliegen, wird „in der Sache“ (meritorisch) durch Urteil entschieden. Fehlt auch nur eine dieser Prozessvoraussetzungen und lässt sich ihr Mangel nicht rechtzeitig beheben, so wird die Klage mit Beschluss als unzulässig (nichtig) zurückgewiesen (**Klagezurückweisungsbeschluss**).

Beispiel: Über den **Gemeingebrauch** an öffentlichen Wegen (der jeder Person im Rahmen der Zweckwidmung gestattet ist) entscheiden ausschließlich die Verwaltungsbehörden, selbst wenn der Grund im Privateigentum steht. Wird dennoch beim Zivilgericht eine Klage zB wegen Störung des Gemeingebrauchs erhoben, so ist sie mit Beschluss zurückzuweisen: Die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs ist eine Prozessvoraussetzung!

Der Staat hat kein Entscheidungsmonopol: Die Parteien können Streitigkeiten über Zivilsachen, die ihrer Verfügung unterliegen, auch durch *private Richter* (**Schiedsrichter**) verhandeln und entscheiden lassen. Sie schließen miteinander einen **Schiedsvertrag**, durch den sie auf die staatliche Rechtspflege verzich-

ten. Das von ihnen bestellte Schiedsgericht fällt ein **Schiedsurteil**, das dieselbe rechtliche Qualität hat wie ein staatliches Zivilurteil.

Allerdings können Schiedsurteile, die zivilprozessualen Grundsätzen (insb dem Grundsatz des beiderseitigen Gehörs) nicht entsprechen, im Weg der *Aufhebungsklage* durch das staatliche Gericht beseitigt werden.

Die Parteien können ihren Streit außergerichtlich beilegen, indem sie einen **privatrechtlichen Vergleich** schließen (§ 1380 ABGB). Sie können sich aber auch gerichtlicher Hilfe bedienen: Die eine Partei kann beim Wohnsitzbezirksgericht der anderen einen Vergleichsversuch beantragen (**prätorischer Vergleich**, § 433 ZPO). Aber auch in einem bereits eröffneten Zivilprozess hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen auf einen **Prozessvergleich** hinzuwirken (§ 204 ZPO).

Der gerichtlich protokollierte Prozessvergleich ersetzt das Urteil (Urteilssurrogat). Soweit sich darin eine Partei zu einer Leistung verpflichtet, kann diese notfalls durch **staatliche Exekution** durchgesetzt werden. Das gilt auch für den in einem Schiedsverfahren geschlossenen *Schiedsvergleich*.

→ Schaubilder, 2

II. Prozessvoraussetzungen

Das Gericht prüft die eingebrachte Klage zuallererst auf das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen; das sind **Erfordernisse für die Zulässigkeit der Klage**. Sie sind – genau genommen – nicht Voraussetzungen für den Prozess, da dieser schon ab der Klage läuft, sondern **Urteilsvoraussetzungen**, weil eine Entscheidung in der Sache nur aufgrund eines zulässigen Verfahrens ergehen darf. Fehlt auch nur eine Prozessvoraussetzung oder lässt sich nicht klären, ob sie vorliegt, so ist das Verfahren mit Beschluss für nichtig zu erklären und die Klage als unzulässig zurückzuweisen. Die Nichtigkeit ist in jeder Verfahrenslage, daher auch in höherer Instanz von Amts wegen wahrzunehmen. Der Beklagte macht das Fehlen einer Prozessvoraussetzung mit **Prozesseinrede** geltend. Wir unterscheiden drei Gruppen absoluter Prozessvoraussetzungen:

1. die das Gericht betreffen:

Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs (A.), inländische Gerichtsbarkeit (B.), internationale Zuständigkeit (C.), inländische sachliche und örtliche Zuständigkeit (D.).

2. die die Parteien betreffen:

Parteifähigkeit (E.), Prozessfähigkeit (F.), Vertretungsmacht des Einschreiters (G.) und Prozesslegitimation (H.).

3. die den Streitgegenstand betreffen:

Fehlen der Streitanhängigkeit (I.), Fehlen der Rechtskraft (J.), notwendiger Klaginhalt (K.) und Rechtsschutzinteresse (L.).

Von den absoluten Prozessvoraussetzungen sind die **relativen Prozessvoraussetzungen** zu unterscheiden. Hierzu zählen zB die prorogable sachliche, örtliche und internationale Zuständigkeit sowie die Gerichtsbesetzung. Das Fehlen einer relativen Prozessvoraussetzung heilt, wenn der Beklagte nicht rechtzeitig Einrede erhebt.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren gilt die **Einrede** als **rechtzeitig**, wenn sie am Beginn der vorbereitenden Tagsatzung erhoben wird. Im Verfahren vor dem Landesgericht hat die Einrede mit der Klagebeantwortung bzw mit dem Einspruch (im Mahnverfahren) zu erfolgen. Wurde die Einrede rechtzeitig erhoben, ist das Verfahren – gleich wie beim Fehlen einer absoluten Prozessvoraussetzung – mit Beschluss für nichtig zu erklären und die Klage als **unzulässig zurückzuweisen**.

A. Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs

Es gibt mehrere gesetzlich geregelte Verfahren, die vor staatlichen Stellen ablaufen. Der Zivilprozess ist nur eines davon. Deshalb müssen wir ihn von den anderen Verfahren abgrenzen und ermitteln, welche Rechtssachen in seinem Rahmen zu behandeln sind.

Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bedeutet die Zugehörigkeit einer Rechtssache zur streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Dann handelt es sich um eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ (vgl Überschrift zur ZPO). Sonach scheiden alle Rechtssachen aus, die auf den Außerstreitweg (außerstreitige Zivilsachen), auf den Strafrechtsweg (Strafsachen) und auf den Verwaltungsrechtsweg (Verwaltungssachen, Verwaltungsgerichtssachen) gehören.

B. Inländische Gerichtsbarkeit

Inländische Gerichtsbarkeit ist die Befugnis der österreichischen Gerichte, über eine im Inland anhängige Rechtssache zu entscheiden. Diese Entscheidungsgewalt der österreichischen Gerichte besteht nicht unbegrenzt, sondern ist durch völkerrechtliche Regeln und zusätzliche Normen räumlich und persönlich abgesteckt.

Räumliche Grenzen: Da die Staaten einander gleichberechtigt gegenüberstehen, können die Gerichte des einen Staats nicht im Gebiet des anderen tätig werden. Daher beschränkt sich die Gerichtsbarkeit der österreichischen Gerichte auf österreichisches Staatsgebiet (**Territorialitätsprinzip**). Wird eine Prozesshandlung im Ausland erforderlich, so ist an die ausländische Behörde ein **Rechtshilfeersuchen** zu richten.

Exemtionen: Der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen grundsätzlich alle in Österreich befindlichen Personen und Sachen. Völkerrechtliche Regeln schaffen Ausnahmen (Exemtionen) von diesem Grundsatz. Sie bestehen in der **Immunität** (Freiheit von der inländischen Rechtssphäre) und in der schwäche-

ren **Exterritorialität** (Freiheit von der inländischen Gerichts-, Vollstreckungs- und Polizeigewalt).

– **Immunität** sind fremde Staatsoberhäupter und fremde Staaten, soweit sie hoheitlich handeln.

Persönlich extritorial sind die in Österreich beglaubigten Diplomaten samt Familienangehörigen und ausländischem Vertretungspersonal sowie die Konsuln samt konsularischem Personal, sofern sie dienstliche Tätigkeit ausüben, schließlich die Organisation der Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen samt leitendem Personal.

Sachlich extritorial sind die Botschaftsgebäude samt ihren Einrichtungen und die UNO-City Wien.

Beachte: Unabhängig von der inländischen Gerichtsbarkeit ist die internationale Zuständigkeit zu prüfen (unten C.). Das Gesetz fasst beide Prozessvoraussetzungen unter dem Begriff der inländischen Gerichtsbarkeit zusammen (§ 27 a JN).

C. Internationale Zuständigkeit

Auch wenn die österreichische Gerichtsbarkeit gegeben ist (oben B.), können die österreichischen Gerichte nicht alle Rechtsfälle der Welt entscheiden. Grundsätzlich sind sie nur für Sachen mit reinen Inlandsbeziehungen zuständig. Ob darüber hinaus eine Sache mit Auslandsbeziehungen (zB wenn eine Partei Ausländer ist oder im Ausland wohnt oder die Streitsache im Ausland gelegen ist) auch im Inland verhandelt werden kann oder muss, regelt die internationale Zuständigkeit.

Die **internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte** ergibt sich

- primär aus völkerrechtlichen Normen, insb aus Art 4 bis 28 EuGVVO neu,
- subsidiär aus speziellen österreichischen Normen, zB in Pflugschaftssachen (§ 110 JN), in Verlassenschaftssachen (§ 106 Abs 1 JN), wobei die internationale Zuständigkeit grundsätzlich dann vorliegt, wenn eine Partei entweder die österreichische Staatsbürgerschaft oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.
- Schließlich gilt die **österreichische Generalklausel**, wonach die österreichische internationale Zuständigkeit schon besteht, wenn die Voraussetzungen für die **örtliche Zuständigkeit** eines Gerichts gegeben sind (§ 27 a Abs 1 JN); das trifft auch zu, wenn die Parteien einen österreichischen Gerichtsstand vereinbart haben (§ 104 Abs 1 und 3 JN).
- **Fehlt die örtliche Zuständigkeit**, so hat der **OGH** (in Streitsachen nur auf Antrag) unter den Voraussetzungen des § 28 JN eines der sachlich zuständigen Gerichte als örtlich zuständig zu bestimmen (**Ordination**).

D. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

→ Schaubilder, 4

Maßgebliche Rechtsquelle ist die **Jurisdiktionsnorm (JN)**: Gesetz vom 1. 8. 1895, RGBl 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen.

1. Sachliche Zuständigkeit

→ Schaubilder, 56

Für streitige Zivilsachen sind die **Landesgerichte** und die **Bezirksgerichte** zuständig. Vor welches dieser beiden *Eingangsgerichte* eine Sache gehört, das ist eine Frage der **sachlichen Zuständigkeit**. Ob für eine Sache das Landesgericht oder das Bezirksgericht zuständig ist, hängt teils vom Wert, teils von der Beschaffenheit der Streitsache ab. Demgemäß unterscheiden wir zwischen der **Wertzuständigkeit** und der **Eigenzuständigkeit** der Landesgerichte und der Bezirksgerichte.

a) Sachliche Zuständigkeit der Landesgerichte

Die Landesgerichte sind **wertzuständig** (§ 50 iVm § 49 JN) für Sachen mit einem **Streitwert über € 15.000**.

Sie sind (ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts) **eigenzuständig** für gewisse Handelssachen (zB für unlauteren Wettbewerb), für Amtshaftungssachen, für Organhaftpflichtsachen sowie für alle arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten (§ 51 JN, § 9 AHG, § 8 Abs 1 OrgHG iVm § 3 ASGG, § 3 ASGG).

Bei den zivilen Landesgerichten werden grundsätzlich **Einzelrichter** tätig. In Sachen mit einem Streitwert über € 100.000 können aber der Kläger in der Klage und der Beklagte in der Klagebeantwortung die Verhandlung und Entscheidung durch einen **Dreiersenat** verlangen (der sich in *Zivilsachen* aus drei Berufsrichtern, in *Handelssachen* aus zwei Berufsrichtern und einem Laienrichter zusammensetzt, §§ 7 f JN).

Die Landesgerichte werden in **Arbeits- und Sozialrechtssachen** „als Arbeits- und Sozialgerichte“ tätig (in Wien gibt es ein eigenes Arbeits- und Sozialgericht). Es handelt sich um gemischte Kollegialgerichte, die aus einem vorsitzenden Berufsrichter und zwei beisitzenden Laienrichtern bestehen (Dreiersenat).

b) Sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte sind **wertzuständig** (§ 49 Abs 1 JN) für Sachen mit einem **Streitwert bis zu € 15.000**.

Sie sind (ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts) **eigenzuständig** (§ 49 Abs 2 JN) für Sachen, die keinen großen prozessualen Aufwand vertragen, zB für Streitige Scheidungen, gesetzliche Unterhaltsansprüche, Mietsachen, Besitzstörungenstreitigkeiten.

Das bezirksgerichtliche Verfahren (→ Schaubilder, 55) ist gegenüber dem landesgerichtlichen Verfahren vereinfacht, daher erheblich kürzer und billiger. Insbesondere gibt es keine schriftliche Klagebeantwortung: Die beklagte Partei trägt in der mündlichen Verhandlung ihre Streiteinlassung vor.

2. Örtliche Zuständigkeit

Das österreichische Bundesgebiet ist lückenlos in **Gerichtssprengel** eingeteilt: einerseits in Landesgerichtssprengel, andererseits in Bezirksgerichtssprengel.

In welchen Sprengel die Klage gehört, ist eine Frage der **örtlichen Zuständigkeit** (§§ 65 ff JN). Sie richtet sich entweder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten oder nach besonderen räumlichen Beziehungen der Streitsache.

a) Allgemeiner Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der beklagten Partei** bestimmt (§ 66 JN), bei juristischen Personen und ihnen gleichgestellten Rechtsgebilden (zB OG) durch ihren Sitz (§ 75 JN). Verfügt die beklagte Partei über mehrere Wohnsitze (Sitze) oder gewöhnliche Aufenthalte, so kann der Kläger wählen.

b) Besondere Gerichtsstände

Die besonderen Gerichtsstände schließen den allgemeinen Gerichtsstand aus (ausschließliche Gerichtsstände) oder stehen neben ihm zur Wahl (Wahlgerichtsstände).

Die **ausschließlichen Gerichtsstände** ersetzen den allgemeinen Gerichtsstand durch einen besonderen.

Beispiel: Streitigkeiten um unbewegliches Gut gehören vor das Gericht, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut liegt (*Realgerichtsstand*, §§ 81 ff JN).

Die **Wahlgerichtsstände** ergänzen den allgemeinen Gerichtsstand. Sie begünstigen den Kläger, dem sie zur Wahl stehen.

Beispiel: Wegen Tötung und Verletzung von Personen, Freiheitsberaubung oder Beschädigung einer körperlichen Sache kann auf Schadenersatz auch bei dem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel die Beschädigung erfolgt ist (§ 92 a JN: *Wahlgerichtsstand der Schadenszufügung*).

3. Zuständigkeitsvereinbarungen

Die Parteien können durch Vereinbarung die gesetzliche Zuständigkeit ändern (**Prorogation**, § 104 JN).

Nicht alle gesetzlichen Zuständigkeiten sind prorogabel. Wir sprechen dann von **Zwangszuständigkeiten**: Die Parteien müssen sich an die vom Gesetz vorgeschriebene Zuständigkeit halten.

Sachliche Zuständigkeit: *Prorogabel ist nur die Wertzuständigkeit der Landesgerichte.* Die Parteien können vereinbaren, einen Prozess mit einem Streitwert von über € 15.000 vor dem Bezirksgericht zu führen. Anders betrachtet: Prorogabel sind weder die Wertzuständigkeit des Bezirksgerichts noch die Eigenzuständigkeiten der Landes- und Bezirksgerichte.

Örtliche Zuständigkeit: *Prorogabel sind grundsätzlich alle Gerichtsstände.* Das gilt auch für die ausschließlichen Gerichtsstände; davon ausgenommen sind die (wenigen) **Zwangsgerichtsstände** (s auch §§ 83 a, 83 b JN, § 14 KSchG, § 22 AtomHG).

E. Parteien und Parteifähigkeit

1. Parteien

Partei ist, wer mit Klage vom Gericht Rechtsschutz durch Urteil begehrt (**klagende Partei**) und gegen wen dieser Rechtsschutz begehrt wird (**beklagte Partei**). Aus diesem **Zweiparteiensystem** ergibt sich:

- Die Parteien müssen existent sein. Prozesse und Urteile gegen nicht vorhandene (verstorbene natürliche oder aufgelöste juristische) Personen sind wirkungslos.
- Die Parteien müssen verschieden sein. Es gibt keinen Insichprozess. Verschmelzen die beiden Parteien zu einer Person (durch Erbgang oder Fusion), so ist die Klage mangels Rechtsschutzinteresses zurückzuweisen.
- Es gibt keinen mehrseitigen Prozess. Mehrere Kläger oder Beklagte bilden eine selbständige Streitgenossenschaft (so viele Streitgenossen, so viele Prozesse), unzertrennliche Streitgenossen hingegen eine einheitliche Streitpartei (eine Klage, ein Prozess, ein Urteil).

Kläger wird, wer die Klage erhebt; Beklagter, gegen wen die Klage erhoben wird. Es genügt die Behauptung des Klägers, dass er Gläubiger und der Beklagte Schuldner des streitigen Rechtsverhältnisses sei (**Partei im materiellen Sinn**); ob dies zutrifft, wird durch Urteil festgestellt. Allerdings gibt es auch Vermögenslagen, bei denen ein Dritter zulässig im eigenen Namen über fremde Rechte und Verbindlichkeiten prozessieren kann (**Partei im formellen Sinn, Prozesstandschaft**). Siehe 2. Kapitel I. B.

2. Parteifähigkeit

Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, Träger eines Prozessrechtsverhältnisses zu sein, mithin im Prozess als klagende oder beklagte Partei aufzutreten. Parteifähigkeit genießen nicht nur alle natürlichen und juristischen Personen, sondern auch jene Vermögensmassen und Personenmehrheiten ohne juristische Persönlichkeit, denen das Gesetz, das Richterrecht und im Einzelfall das Prozessgericht die (aktive und/oder passive) Klagebefugnis zuerkennt.

Beispiele: OG und KG können unter ihrer Firma klagen und geklagt werden. Die Insolvenzmasse und der ruhende Nachlass sind ebensowenig juristische Personen, sie handeln durch ihre organschaftlichen Vertreter (Insolvenzverwalter, Verlassenschaftskurator).

Für die gesetzlich unregulierten Fälle gilt: Wer **von der Rechtsgemeinschaft faktisch als Rechtsträger anerkannt** wird, muss in der Lage sein, vor Gericht Rechte zu verfolgen und Pflichten zu bestreiten.

Sofern nicht schon das Richterrecht, entsprechend dieser Regel, bestimmten Personengruppen die Parteifähigkeit zuerkannt hat (namentlich den Agrargemeinschaften), geschieht dies durch das Prozessgericht im Einzelfall (zB bei einer organisierten GesBR mit Gesellschaftsvermögen und geregelter Vertretung).

F. Prozessfähigkeit

Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, alle Prozesshandlungen entweder selbst oder (im Anwaltsprozess) durch einen selbstbestellten Vertreter wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen. Prozessfähigkeit setzt Parteifähigkeit (s oben E.2.) voraus. Sie **deckt sich mit der zivilrechtlichen Verpflichtungsfähigkeit** (§ 1 ZPO, §§ 170, 171 ABGB). Für den Prozessunfähigen muss ein gesetzlicher Vertreter unter Nachweis seiner Vertretungsbefugnis und der im Einzelfall erforderlichen Ermächtigung des PflEGschaftsgerichts handeln.

Die *Prozessfähigkeit ausländischer Parteien* richtet sich nach dem Recht des Heimatstaats. Fehlt ihnen danach die Prozessfähigkeit, so sind sie dennoch vor den österreichischen Gerichten wie Österreicher als prozessfähig zu behandeln (§ 3 ZPO).

Lässt sich der Mangel beheben, so hat das Gericht der jeweiligen Instanz die erforderlichen Aufträge zu erteilen und angemessen zu befristen, insbesondere den gesetzlichen Vertreter zum Einschreiten aufzufordern oder die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters zu veranlassen (§ 6 Abs 2 und 3 ZPO).

Ergeben sich bei einer Partei, die der inländischen PflEGschaftsgerichtsbarkeit unterliegt, Anzeichen für eine psychische oder geistige Behinderung, welche ihre Prozessführung benachteiligen könnte (s auch § 268 ABGB), so ist das PflEGschaftsgericht von Amts wegen zu verständigen. Dieses hat dem Prozessgericht umgehend mitzuteilen, ob ein **Sachwalter** bestellt oder sonst eine entsprechende Maßnahme getroffen wird. Das Prozessgericht ist an die Entscheidung des PflEGschaftsgerichts gebunden (§ 6a ZPO).

G. Vertretungsmacht des Einschreiters

Wer im Prozess für eine Partei einschreitet, muss mit Vertretungsmacht ausgestattet sein:

Der **gesetzliche Vertreter** ist kraft Gesetzes, kraft behördlicher Bestellung oder kraft Verbandsakts ermächtigt, Prozesshandlungen für einen anderen vorzunehmen (zB ein Elternteil für das minderjährige Kind, der Fremdotsorger für das pflegebefohlene Kind, der Sachwalter für psychisch kranke oder geistig behinderte Erwachsene, das vertretungsbefugte Organ für die Personenhandels-gesellschaft).

Der **gewillkürte Vertreter** ist kraft Rechtsgeschäfts (Auftragsvertrag) ermächtigt, Prozesshandlungen für einen anderen vorzunehmen. Er weist sich durch eine Vollmacht (für einzelne Prozesshandlungen) oder durch Prozessvollmacht (für den ganzen Prozess gemäß § 31 ZPO) aus.

H. Prozesslegitimation

Grundsätzlich kann der Berechtigte über sein Recht, der Verpflichtete über seine Verbindlichkeit disponieren (**Sachbefugnis = Sachlegitimation**), daher auch mit der Wirkung prozessieren, dass über das Recht oder die Verbindlichkeit entschieden wird (**Prozessführungsbefugnis = Prozesslegitimation**).

Wir sagen dann: Die sachbefugten Parteien sind zum Prozess (aktiv und passiv) legitimiert.

Da die Prozessführungsbefugnis (Prozesslegitimation) ein Teil der Sachbefugnis (Sachlegitimation) ist, tritt sie gewöhnlich nicht als eigenes Recht in Erscheinung. Ausnahmsweise trennt aber das materielle oder das Prozessrecht die Prozesslegitimation von der Sachlegitimation in der Weise, dass (nur) ein Dritter befugt ist, den Prozess über eine ihm fremde Sache zu führen (Prozessführungsbefugnis ohne Sachbefugnis = Prozesslegitimation ohne Sachlegitimation).

Wer befugt ist, einen Prozess über ein fremdes Recht im eigenen Namen zu führen, ist **Prozessstandschafter**. Diese Prozessstandschaft ist nur in wenigen Fällen vom Gesetz vorgesehen (**gesetzliche Prozessstandschaft**). Hauptfall ist § 234 ZPO: Wird die streitanhängige Sache veräußert, so führt der Rechtsvorgänger den Prozess weiter, obwohl er keine Sachlegitimation mehr hat (Prozesslegitimation ohne Sachlegitimation). Ein Parteiwechsel ist nicht ohne weiteres möglich (perpetuatio partium).

Wenn die Prozesslegitimation durch ein Rechtsgeschäft vom Sachlegitimierten auf einen anderen übertragen wird (**gewillkürte Prozessstandschaft**), muss sie der Prozessstandschafter im Prozess offenlegen und zudem ein **eigenes rechtliches Interesse an der Prozessführung** nachweisen. Die gewillkürte Prozessstandschaft wird vom OGH abgelehnt.

I. Fehlen der Streitanhängigkeit

Durch Zustellen der Klage an die beklagte Partei tritt **Streitanhängigkeit** ein. Mit ihr ist die **Einmaligkeitswirkung** verknüpft. Ist eine Sache streitanhängig, so kann sie zwischen denselben Parteien nicht nochmals eingeklagt werden. Eine dennoch (beim selben oder bei einem anderen Gericht) erhobene Zweitklage mit demselben Streitgegenstand ist mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (§ 233 Abs 1 Satz 2 ZPO).

J. Fehlen der Rechtskraft

→ Schaubilder, 52

Formelle Rechtskraft bedeutet, dass das Urteil nicht mehr durch ordentliche Rechtsmittel (Berufung, Revision) angefochten werden kann. Aus der formellen Rechtskraft erwächst selbsttätig die materielle Rechtskraft. Mit ihr ist gleichfalls die **Einmaligkeitswirkung** verknüpft:

Ist über eine Sache (formell) rechtskräftig entschieden, so kann sie zwischen denselben Parteien nicht nochmals eingeklagt werden. Eine dennoch erhobene Zweitklage ist mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (§ 233 Abs 1 Satz 2 ZPO):

ne-bis-in-idem-Wirkung = Einmaligkeitswirkung = Wiederholungsverbot:

„Nicht zweimal in derselben Sache“: Ist eine Rechtssache im Streit verfangen oder sogar rechtskräftig beschieden, so kann sie zwischen denselben Parteien nicht nochmals eingeklagt werden. Das Fehlen anderweitiger Streitanhängigkeit oder anderweitiger Rechtskraft ist eine (negative) Prozessvoraussetzung.

K. Notwendiger Klaginhalt

Die Klage muss nicht nur die **Erfordernisse eines Schriftsatzes** erfüllen (Formerfordernisse, § 75 ZPO), sondern auch konkret zur Sache angeben (Inhaltserfordernisse, § 226 ZPO), was der Kläger vom Beklagten will (**bestimmtes Klagebegehren**) und warum er es will (**bestimmter Klagegrund**). Ergibt sich nicht schon aus dieser Darstellung die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, so muss der Kläger noch einen eigenen **Zuständigkeitssachverhalt** darlegen (zB eine Zuständigkeitsvereinbarung). Eine mangelhafte Klage ist erst nach gescheitertem **Verbesserungsversuch** mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

L. Rechtsschutzinteresse

Das Gericht gewährt Rechtsschutz nicht unesehen, wenn das Bestehen eines materiellen Rechts behauptet wird. Vielmehr muss es sinnlose und zweckwidrige Prozesse hintanhalten. Hiefür dient ihm das *Rechtsschutzinteresse* (*Rechtsschutzbedürfnis*) als Maß. Das ist ein von der Rechtsordnung gebilligtes Interesse an der begehrten Rechtsschutzfähigkeit (*Dolinar*).

Während der *Feststellungskläger* von vornherein ein besonderes **Feststellungsinteresse** nachweisen muss (§ 228 ZPO), wird bei *Leistungs- und Rechtsgestaltungsklagen* ein allgemeines Rechtsschutzinteresse vorläufig vermutet, so dass es der Kläger zunächst darzulegen braucht. Das ist eine *einfache Vermutung ohne Beweislastumkehr*: Zweifelt der Richter am **Leistungs- oder Rechtsgestaltungsinteresse**, so muss er es von Amts wegen nachprüfen.

Das Rechtsschutzinteresse fehlt in folgenden Fällen:

Urteilssurrogat: Der Kläger hat das mit seiner Klage verfolgte Rechtsschutzziel schon auf andere Weise als durch Urteil erreicht.

Hauptfall: Prozessvergleich.

Rechtsschutzverzicht: Der Kläger hat auf den Rechtsschutz wirksam verzichtet.

Hauptfall: Klagezurücknahme unter Verzicht auf den Klaganspruch (§ 237 Abs 4 ZPO).

kraft Gesetzes: Bisweilen versagt das Gesetz selbst den Rechtsschutz ausdrücklich.

Hauptfall: Spiel- und Wettschulden, §§ 1271 f ABGB.